



SEGEL- UND YACHTCLUB SCHMERIKON (SYCS)

Postfach 8716 Schmerikon

Statuten des Segel- und Yachtclub Schmerikon (SYCS)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Segel- und Yachtclub Schmerikon (SYCS) besteht mit Sitz in Schmerikon ein Verein im Sinne des Schweiz. Zivilgesetzbuchs ZGB. Art. 60 ff.

II. Zweck

Art. 2

Der Segel- und Yachtclub Schmerikon bezweckt die Förderung des Wassersports, die Wahrung der Mitgliederinteressen und die Pflege der Kameradschaft unter aktiven und passiven Wassersportlern.

III. Mittel

Art. 3

Der SYCS erreicht sein Ziele mit folgenden Mitteln:

- Jahresbeiträge
- Besondere Beiträge der Mitglieder mit Booten oder Wassersportgeräten, die Aufwendungen des Clubs verursachen.
- Vermietung des Clubhauses

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Club setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Mitglieder mit Booten oder andern Wassersportgeräten
- Mitglieder ohne Boote oder andern Wassersportgeräten
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Ehrenmitglieder: Personen die sich in hervorragender Weise für den SYCS oder den Wassersport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

V. Eintritt, Austritt, Ausschluss

Art. 5 Eintritt

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand prüft die Gesuche und beschliesst abschliessend über Aufnahme oder Ablehnung. An der Mitgliederversammlung wird über die Aufnahmen berichtet.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts sind die vollen Beiträge für das laufende Kalenderjahr geschuldet.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Cluborgane keine Folge leistet.
- Wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des SYCS in grober Weise verletzt.
- Wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem SYCS gegenüber nicht nachkommt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die ordentliche Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

Art. 8 Ansprüche

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Clubvermögen.

Art. 9 Organe

Die Organe des SYCS sind:

- Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung
- Die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Besondere Kommissionen

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat jeweils mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Die Traktandenliste ist mit der Einladung bekannt zu geben. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung soll jeweils bis spätestens Mitte Februar stattfinden.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlungen müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nach Ermessen des Vorstandes behandelt werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand, die Rechnungsrevisoren oder ein Fünftel der Mitglieder diese verlangen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 Kompetenzen der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
- Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Wahl des Vorstands und des Präsidenten oder Präsidentin
- Wahl des Rechnungsrevisors
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung der Rekurse ausgeschlossener Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung und Liquidation des SYCS
- Beitritte zu und Austritte aus Verbänden und Interessenorganisationen

Art. 13 Wahl- und Abstimmungsmodus

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der in Art. 14 aufgezählten Fälle, in denen ein qualifiziertes Mehr nötig ist.

Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid zu fällen.

Auf Antrag finden Wahlen und Abstimmungen geheim statt, sofern ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

Art. 14 Qualifiziertes Mehr

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Statutenänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Auflösung des SYCS kann nur mit Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller an der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Das Traktandum muss in der Einladung bekanntgegeben werden.

Art. 15 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand führt ausserordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf durch. In der ausserordentlichen Mitgliederversammlung können alle Geschäfte behandelt werden, mit Ausnahme derjenigen, die der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Kassier
- Aktuar
- 1 Beisitzer und Koordinator
- 1 Mitglied der Clubhauskommission

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen, soweit hierfür nicht Delegierte bestimmt sind. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, in welchen die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und stellt diesbezügliche Anträge.

Der Präsident, bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident, leitet sämtliche Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er wacht über Disziplin und Vermögen. Er hat die eingehenden Rechnungen zu kontrollieren, der ordentlichen Mitgliederversammlung über den Stand und die Tätigkeit des Clubs im verflossenen Jahr Bericht zu erstatten und führt die Oberaufsicht über die Anlässe.

Der technische Leiter ist die Ansprechperson für alle technischen Belange des Wassersports.

Der Kassier/In verwaltet die Kasse und eventuelle Fonds des Clubs. Er führt eine geordnete Buchhaltung über Einnahmen und Ausgaben. Der Kassier/In hat jeweils per Ende Kalenderjahr die Jahresrechnung anzufertigen.

Der Aktuar führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.

Art. 17 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den SYCS führen Präsident/In oder Vizepräsident, kollektiv mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 18 Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor hat die Jahresrechnung, eventuelle Fonds und das Inventar zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

VII. Verantwortlichkeit

Art. 19 Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des SYCS haftet nur das Clubvermögen

Art. 20 Ausschluss der Haftung

Eine Haftung des SYCS und seiner Funktionäre für Schäden, die ein Mitglied bei der Benützung von Clubeigentum oder bei Teilnahme an Clubveranstaltungen erleidet wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Insbesondere fährt jeder Bootseigner auch bei Regatten und anderen Anlässen unter seiner alleinigen Verantwortung für sich und seine Besatzung.

Soweit der SYCS Versicherungen abgeschlossen hat, sind die Mitglieder im Rahmen der Policen versichert.

VIII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung und Liquidation des SYCS

Sofern die Auflösung des SYCS beschlossen wird, entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Clubvermögens. Der Liquidationserlös darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern soll in irgendeiner Form wohltätigen Institutionen zukommen.

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 19. Januar 1996. Sie werden jedem Mitglied ausgehändigt. Sie treten in Kraft mit Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung des SYCS vom 22. Januar 2016.

Präsident Viktor Wittwer

Aktuar Jürg Haas